

Bundesbeschluss über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken

vom 23. März 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 29 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Projektierte oder im Bewilligungsverfahren stehende Kraftwerke mit Gas- und Dampfturbinen (Gaskombikraftwerke) dürfen nur bewilligt werden, wenn sie die von ihnen verursachten CO₂-Emissionen vollumfänglich kompensieren.

² Sie dürfen höchstens 30 Prozent ihrer CO₂-Emissionen durch Emissionsvermindierungen im Ausland kompensieren. Der Bundesrat kann den Auslandanteil auf höchstens 50 Prozent erhöhen, wenn und solange die Versorgung mit Elektrizität im Inland dies unmittelbar erfordert.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Dieser Beschluss bleibt in Kraft, bis die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken im CO₂-Gesetz vom 8. Oktober 1999² geregelt ist, längstens aber bis zum 31. Dezember 2008.

Nationalrat, 23. März 2007

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 23. März 2007

Der Präsident: Peter Bieri
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 3. April 2007³

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juli 2007

¹ SR 171.10
² SR 641.71
³ BBl 2007 2367

